

## Synopse für die Satzungsänderung der VfL Zwingenberg in seiner Mitgliederversammlung am 05. Mai 2023

Vorbehaltlich Freigabe durch das Finanzamt Bensheim (liegt per 25.3.23 vor) und das Vereinsregister am Amtsgericht Darmstadt

Derzeit gültige Satzung vom 10.12.1979	Neue Satzung, Änderungen in <b>blau</b>
<p>§ 1 Name und Sitz Der Verein führt den Namen „<u>Verein für Leibeserziehung 1980 e.V. Zwingenberg</u>“. Sitz des Vereins ist Zwingenberg.</p> <p>Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz, <b>Geschäftsjahr</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Verein führt den Namen „<u>Verein für Leibeserziehung 1980 e.V. Zwingenberg</u>“.</li> <li>2. Sitz des Vereins ist Zwingenberg.</li> <li>3. <b>Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sowie seinen zuständigen Verbänden.</b></li> <li>4. <b>Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bensheim unter der Nummer VR 20468 eingetragen.</b></li> <li>5. <b>Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.</b></li> </ol>
<p>§ 2 Zweck und Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Verein für Leibeserziehung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.</li> <li>2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.</li> <li>3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.</li> </ol> <p>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</li> <li>5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.</li> </ol>	<p>§ 2 Zweck <b>und Gemeinnützigkeit des Vereins</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</li> <li>2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports <b>und der sportlichen Jugendhilfe.</b></li> <li>3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: <b>die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Pflege und den Ausbau des Jugend- und Breitensports.</b></li> <li>4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</li> <li>5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.</li> <li>6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</li> </ol>

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ver-  
einsatzung anerkennt.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.  
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erfor-  
derlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### § 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem  
Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.  
Ein Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen  
zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem  
Verein ausgeschlossen werden:
  - a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Miss-  
achtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - b. wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahres-  
beitrag trotz Mahnung

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, **die bereit ist,  
die Satzung des Vereins anzuerkennen.**
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.  
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erfor-  
derlich, **der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des  
Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.**  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. **Ein Aufnahmeanspruch  
besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Ablehnung des  
Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begrün-  
dung.**
3. Mitglieder des Vereins sind:
  - Erwachsene,
  - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
  - Kinder (unter 14 Jahre).
4. **Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste  
oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch  
die Mitgliederversammlung ernannt werden. Mit der Ernennung zum Eh-  
renmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden. Das  
Nähere kann der Vorstand in einer Ehrungsordnung regeln.**
5. Die Mitgliedschaft **endet** mit dem Austritt, Tod, ~~oder~~ Ausschluss aus dem  
Verein oder Streichung von der Mitgliederliste.

Die Austrittserklärung **muss in Textform** an den Vorstand **erklärt werden.**  
Ein Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen  
zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.  
Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

6. **Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein  
wichtiger Grund liegt insbesondere vor:**
  - **bei grobem Verstoß gegen die Satzung,**
  - **wegen massiven unsportlichen Verhaltens,**
  - **wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Ver-  
einslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins**

<p>c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,  d. wegen unehrenhafter Handlungen.</p> <p>Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Er ist mit dem Tage nach der erfolgten Zustellung wirksam.</p>	<p>in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.</p> <p>Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.</p> <p>7. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.</p> <p>8. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.</p> <p>9. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.</p>
<p>§ 6 Mitgliedsbeitrag</p> <p>1. Die Höhe des Beitrages wird jeweils in einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.</p>	<p>§ 4 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen</p> <p>1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die</p>

<p>2. Die Beitragszahlung hat immer bis zum Jahresende zu erfolgen. Bei Nichtentrichtung können die Beiträge auf dem Rechtsweg geltend gemacht werden.</p> <p>3. Die Mitgliedsbeiträge werden mindestens vierteljährlich vom Rechner bzw. durch Bankeinzugsverfahren geltend gemacht.</p>	<p>Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand.</p> <p>2. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.</p> <p>3. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.</p> <p><i>siehe Abs. 4</i></p> <p>4. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren vierteljährlich eingezogen.</p>
<p>§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit</p> <p>1. Stimmrecht haben Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.</p> <p>2. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Für die Wahl in den geschäftsführenden Vorstand ist die Voraussetzung, die Vollendung des 18. Lebensjahres.</p>	<p>§ 5 Rechte der Mitglieder</p> <p>1. Stimmrecht <b>sowie das aktive und passive Wahlrecht</b> haben <b>alle</b> Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.</p> <p><i>siehe Abs. 1</i></p> <p>2. Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.</p>
<p>§ 7 Ehrungen Mitgliederehrungen werden durch den Vorstand beschlossen.</p>	<p><i>entfallen</i></p>
<p>§8 Organe Organe des Vereins sind</p> <p>1. die Mitgliederversammlung</p> <p>2. der Vorstand</p>	<p>§ 6 Organe <b>des Vereins</b> Organe des Vereins sind:</p> <p>1. der Vorstand,</p> <p>2. die Mitgliederversammlung</p>
<p>§ 10 Vorstand</p> <p>1. Den Verein leitet ein Vorstand. Er wird von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt</p>	<p>§ 7 Vorstand</p> <p>1. <b>Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem</b></p> <p>a. <b>1. Vorsitzenden,</b></p>

<p>2. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführenden Vorstand und als erweiterten Vorstand.</p> <p>3. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. dem Vorsitzenden</li> <li>b. dem Stellvertreter</li> <li>c. dem Schatzmeister</li> <li>d. dem Schriftführer</li> </ol> <p>4. Dem erweiterten Vorstand gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. der geschäftsführende Vorstand</li> <li>b. der stellvertretende Rechner</li> <li>c. der stellvertretende Schriftführer</li> <li>d. der Pressewart</li> <li>e. der Statistiker</li> <li>f. der Sport- und Zeugwart</li> <li>g. der Schüler/innenwart</li> <li>h. den Beisitzern</li> </ol> <p>5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>b. 2. Vorsitzenden,</li> <li>c. Kassenwart,</li> <li>d. Schriftführer.</li> </ol> <p>2. Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder eine Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Für bestimmte Vereinsgeschäfte kann der Vorstand einer oder mehrerer Personen eine Vollmacht erteilen oder bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben (z.B. Pressewart, Sport- und Zeugwart) Mitglieder beauftragen.</p> <p>3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein. Nicht alle Positionen des Vorstandes müssen besetzt sein, um funktionsmäßig wirken zu können. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.</p> <p><i>Siehe Abs. 1</i></p> <p><i>siehe Abs. 1</i></p> <p>4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird.</p>
--	---

<p>6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.</p> <p>7. Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgabe Mitglieder beauftragen, er kann auch Kommissionen bilden.</p>	<p>5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.</p> <p>6. Die Mitglieder des Vorstands haben in der Sitzung des Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder des Sitzungsleiters. Sitzungen werden grundsätzlich durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.</p> <p>7. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.</p> <p><i>siehe Abs. 2</i></p>
<p>§ 9 Mitgliederversammlung</p> <p>1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.</p>	<p>§ 8 Mitgliederversammlung</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,</li> <li>• Entlastung des Vorstandes,</li> <li>• Änderungen der Satzung,</li> <li>• Beschlussfassung über Anträge,</li> </ul>

<p>2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.</p> <p>3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>der Vorstand dies beschließt</li> <li>ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte beantragt.</li> </ol> <p>4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, durch Veröffentlichung im "Bergsträßer Anzeiger". Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 9 Tagen liegen.</p> <p>5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Bericht des Vorstandes</li> <li>Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers</li> <li>Entlastung des Vorstandes</li> </ol>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,</li> <li>• Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,</li> <li>• Ernennung von Ehrenmitgliedern,</li> <li>• Auflösung des Vereins.</li> </ul> <p>2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden.</p> <p>3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Vorstand dies beschließt oder</li> <li>• ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.</li> </ul> <p>4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Schriftform durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung. Der Fristlauf beginnt mit Absendung der Einladung. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte (Mail)Adresse versandt wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstandes oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p> <p><i>siehe Abs. 7</i></p> <p>5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter</p>
--	--

<p>d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind.</p> <p>6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>7. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter.</p> <p>8. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.</p> <p>10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.</p>	<p>allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.</p> <p>6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.</p> <p>7. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.</p> <p>8. Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. <i>siehe Abs. 4</i></p> <p>9. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.</p> <p>10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ort und Zeit der Versammlung,</li> <li>• Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,</li> <li>• Zahl der erschienenen Mitglieder,</li> <li>• Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,</li> <li>• die Tagesordnung,</li> </ul>
--	---



	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,</li> <li>• die Art der Abstimmung,</li> <li>• Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,</li> <li>• Beschlüsse in vollem Wortlaut.</li> </ul>
<p>§ 11 Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.</li> <li>2. Der geschäftsführende Vorstand stellt die Richtlinien für die Verwaltung des Vereins auf. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand hat die Pflicht, die Einhaltung der Satzung zu überwachen und die Durchführung der Beschlüsse der Vorstands- und Mitgliederversammlung vorzunehmen. Diese Ausübungsbestimmungen sind nach der Zustimmung des Vorstandes für alle Mitglieder verbindlich.</li> </ol>	<p>siehe §7 Abs. 3</p> <p>siehe §7 Abs. 6</p>
<p>§ 12 Kassenprüfung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Jahreshauptversammlung wählt in jedem Jahr zwei Kassenprüfer. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.</li> <li>2. Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr durch mindestens zwei Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.</li> </ol>	<p>§ 10 Kassenprüfer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.</li> <li>2. Die Kassenprüfer haben über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können zweimal wiedergewählt werden.</li> </ol>
<p>§ 13 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>siehe § 1 Nr. 5</p>
<p>§ 14 Protokollierung der Beschlüsse</p> <p>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>siehe §8 Nr. 10</p> <p>siehe §7 Nr.</p>

<p>§ 15 Vereinsvermögen Bei Belastung des Vermögens oder den Verein verpflichtende Rechtsgeschäfte ist der Vorstand berechtigt, Verbindlichkeiten bis zur Höhe des Beitragsaufkommens des Vorjahres einzugehen.</p>	<p><i>neu in §7 geregelt</i></p>
	<p>§ 11 Vergütungen und Aufwendungsersatz</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.</li> <li>2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.</li> <li>3. Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen.</li> <li>4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.</li> </ol>
	<p>§ 12 Datenschutz</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.</li> <li>6. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.</li> </ol>
<p>§ 16 Auflösung des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Auf der Tagesordnung hat nur der Punkt "Auflösung des Vereins" zu stehen.</li> </ol>	<p>§ 13 Auflösung des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt,</li> </ol>

<p>2. Das Recht zur Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung steht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. dem Vorstand zu, wenn dies mit einer Mehrheit von Dreiviertel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschlossen wurde;</li> <li>b. den Mitgliedern zu, wenn die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.</li> </ol> <p>3. Die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung hat wiederum namentlich zu erfolgen.</p> <p>4. Eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn bei der ersten Versammlung weniger als 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend waren. Die so einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung hat wiederum namentlich zu erfolgen.</p> <p>5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zwingenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.</p> <p><i>siehe §8 Nr. 3</i></p> <p><i>siehe §8 Nr. 4 und 8</i></p> <p><i>entfallen</i></p> <p>2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall <b>steuerbegünstigter Zwecke</b>, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zwingenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>
<p>Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung in ihrer Sitzung am 10. Dezember 1979 genehmigt und tritt am 01. Januar 1980 in Kraft.</p>	<p><b>§ 14 Inkrafttreten</b>  Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am [Tag].[Monat].[Jahr] in Zwingenberg beschlossen. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.</p>

## Wesentliche Änderungen:

- Aktualisierung von Begrifflichkeiten an die Mustersatzung des LSBH für Monosportvereine
- Ergänzung des Vereinsausschlusses um die Streichung
- Konkretisierung der Aufnahmebedingung um das SEPA-Lastschriftverfahren
- Ergänzung der Mitgliedsbeiträge um die Möglichkeiten Gebühren und Umlagen festzulegen
- Entfall des Paragraphen zu Ehrungen (Ehrenmitgliedschaft ist weiterhin geregelt)
- Keine Trennung des Vorstands in geschäftsführend und erweitert. Zudem Reduzierung der durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsfunktionen. (Der Vorstand kann weitere Funktionen selbst beauftragen)
- Amtsdauer des Vorstands von 2 auf 3 Jahre erhöht
- Neuaufnahme zur Regelung der Abstimmung und Beschlussfassung in Vorstandssitzungen inkl. E-Mail und Telefonkonferenz
- Konkretisierung der Aufgaben der Mitgliederversammlung
- Aktualisierung der Einberufung der Mitgliederversammlung und Abschaffung der Anzeigepflicht im Bergsträßer Echo. Konkretisierung der Abstimmung Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung
- Konkretisierung des Umfangs des Protokolls der Mitgliederversammlung
- Neuaufnahme zu Vergütung und Aufwendungsersatz
- Neuaufnahme zum Datenschutz